

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 238/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt
am 8. Juni 1970

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. M a i 1970 durch

Senatspräsident	S c h m i t t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 1967 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, soweit der Berufung der Beklagten stattgegeben worden ist. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

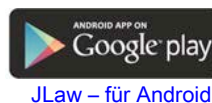
Der Kläger erlitt am 12. Dezember 1958 durch einen Arbeitsunfall eine Gehirnerschütterung, eine große Schädelplatzwunde und eine Ohrmuschelverletzung rechts. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 28. März 1960 einen Entschädigungsanspruch des Klägers aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, der Unfall habe eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 13. Woche hinaus nicht hinterlassen. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt/Main durch Urteil vom 15. Oktober 1963 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 30. September 1959, eine Teilrente von 80 v.H. bis 30. September 1960 und eine solche von 66 2/3 v.H. vom 1. Oktober 1960 an als Dauerrente zu gewähren. Auf die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 21. Juni 1967 das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger wegen Hirnleistungsschwäche als Unfallfolge vom 1. Juli 1959 an eine Teilrente von 60 v.H. der Vollrente und vom 1. September 1966 an eine solche von 30 v.H. zu gewähren. Im übrigen hat das LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In den Gründen hat das LSG ausgeführt: Zwischen der beim Kläger festgestellten leichten Hirnleistungsschwäche und dem Unfall vom 12. Dezember 1958 bestehe ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang. Hinsichtlich der Höhe der unfallbedingten MdE sei für das LSG das Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Marburg/Lahn vom 17.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dezember 1962 maßgebend. Hiernach sei die MdE etwa nach Ablauf des ersten halben Jahres seit der durchgemachten Meningoencephalitis auf 60 v.H. zu schätzen. Seit dieser Begutachtung ließen jedoch die erhobenen Befunde eine wesentliche Besserung erkennen, wie Prof. Dr. F. in dem Gutachten vom 10. April 1967 dargetan habe. Die noch bestehende leichte Hirnleistungsschwäche rechtfertige daher vom 1. September 1966 an (Gutachten des Prof. Dr. H. vom 2. August 1966) nur noch eine MdE von 30 v.H.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er führt dazu aus: Die Herabstufung der MdE durch das Berufungsgericht sei weder durch die Sachverständigengutachten gedeckt, noch der Sache nach gerechtfertigt. Darüber hinaus sei die Frage der MdE mit Rücksicht auf die unvollständigen und widersprüchlichen Gutachten nicht genügend aufgeklärt worden. Der vom LSG gehörte Sachverständige Prof. Dr. H. habe sich in seinem Hauptgutachten vom 2. August 1966 überhaupt nicht zur Frage der MdE geäußert. In einem Nachtrag vom 22. Februar 1967 komme er zu dem Ergebnis, daß er eine MdE in Höhe von 60 v.H. für gerechtfertigt halte. Offensichtlich sei damit der Endzustand gemeint. Aber selbst wenn der Sachverständige etwas anderes gemeint haben sollte, hätte es sich dem LSG aufdrängen müssen, daß diese Äußerung zweifelhaft sei. Es hätte sich deshalb veranlaßt sehen müssen, nochmals bei dem Sachverständigen Prof. Dr. H. nachzufragen, um insoweit eine Klarstellung herbeiführen zu können. In der Hauptsache stütze sich das LSG bei seiner Beurteilung der MdE auf das Gutachten von Prof. Dr. P. Dabei habe das Berufungsgericht aber die Grenzen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten. Es handle sich nämlich um ein im Auftrage der



- 4 -

Beklagten erstattetes Gutachten, das zwar Beweiswert besitze, aber ein Gericht zur Vorsicht anhalten müsse. Eine gewisse Parteilichkeit lasse sich bei solchen Gutachten schon mit Rücksicht auf die Finanzierungsquelle nie ganz ausschalten. Für bedenklich, ja geradezu gefährlich müsse es gehalten werden, wenn der Sachverständige die Kausalität - wie Prof. Dr. P. es getan habe - leugne, dann aber - gewissermaßen hypothetisch - die MdE erkennbar unter der Bewertung durch andere Sachverständige annehme. In Fällen solcher Art spreche eine Erfahrung dafür, daß - wenn schon die Kausalität entgegen der Überzeugung des Sachverständigen bejaht werde - wenigstens die MdE ein gewisses Korrektiv für die abgelehnte Grundauffassung bilden solle. Schließlich komme noch hinzu, daß Prof. Dr. H. sich vom Kläger aufgrund eigener Untersuchung ein persönliches Bild habe machen können. Prof. Dr. P. hingegen habe den Kläger nie persönlich gesehen. Bei der Art der Verletzung (Hirnschädigung mit Sprachstörung) sei eine exakte Beurteilung der MdE nur durch persönliche Untersuchung des Verletzten selbst möglich. Zu beanstanden sei weiter, daß sich das LSG überhaupt nicht mit der Begründung des erstinstanzlichen Urteils zur MdE in den einzelnen Zeitabschnitten auseinandergesetzt habe.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

-5-



- 5 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers als unzulässig zu
verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für überzeugend
und ist der Auffassung, daß die vom Kläger gerügten Ver-
fahrensmängel nicht vorlägen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt
(§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die form- und fristgerecht (§§ 164, 166 SGG) eingelegte
Revision des Klägers ist statthaft. Das LSG hat zwar das
Rechtsmittel nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen.
Es ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Nach
dieser Vorschrift ist dies dann der Fall, wenn ein wesent-
licher Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts in einer
der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden
Form gerügt worden ist und auch vorliegt (BSG 1, 150). Das
ist hier der Fall.

Zutreffend hat die Revision die Beweiswürdigung des LSG
angegriffen. Das Berufungsgericht hat dabei die seiner
freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG)
gesetzten Grenzen nicht eingehalten. Es hat sich bei der
Feststellung des Grades der MdE entscheidend auf das von
der Beklagten im Wege des Urkundenbeweises in den Prozeß
eingeführte Gutachten des Prof. Dr. P. vom 10. April



- 6 -

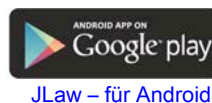
1967 gestützt. Es hat sich dabei aber nicht damit auseinanderzusetzen, daß der vom Gericht auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG im Wege des Sachverständigenbeweises gehörte Prof. Dr. H. in seinem Nachtragsgutachten vom 22. Februar 1967 zu dem Ergebnis gekommen ist, die MdE betrage 60 v.H. Die Tatsache, daß dem Sachverständigen Prof. Dr. H. aufgrund eigener Befunderhebung die wesentliche Besserung im Gesundheitszustand des Klägers seit der Untersuchung durch die Universitäts-Nervenklinik in Marburg/Lahn im Jahre 1962 bekannt gewesen und er dennoch zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die MdE des Klägers weiterhin mit 60 v.H. einzuschätzen sei, hätte das LSG veranlassen müssen, sich mit der Beurteilung von Prof. Dr. H. auseinanderzusetzen und anzugeben, welche besonderen Gründe vorlagen, allein von der erheblich differierenden niedrigeren Einschätzung in dem von der Beklagten überreichten Gutachten des Prof. Dr. H. auszugehen. Dazu bestand für das Berufungsgericht um so mehr Veranlassung, als Prof. Dr. F. - im Gegensatz zu Prof. Dr. H. - die Zusammenhangsfrage ausdrücklich verneint hatte. Aus der Begründung des angefochtenen Urteils ist nach allem nicht zu erkennen, daß das LSG bei seiner Beweiswürdigung das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hat. Mit Recht hat daher die Revision die Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG gerügt. Die Revision rügt weiter zutreffend, daß das LSG durch seine Verfahrensweise auch gegen § 103 SGG verstoßen hat. Es hätte sich nämlich wegen der erheblich abweichenden Einschätzung der MdE durch den Sachverständigen Prof. Dr. H. und den von der Beklagten mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragten Prof. Dr. P. gedrängt fühlen müssen, durch Nachfrage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

bei Prof. Dr. H. [REDACTED] oder durch Anhörung eines weiteren Sachverständigen von Amts wegen (§ 106 SGG) diese Differenz aufzuklären.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ein für den Kläger günstigeres Urteil gefällt hätte, wenn ihm die mit Recht gerügten Verfahrensmängel nicht unterlaufen wären. Soweit das angefochtene Urteil der Berufung der Beklagten stattgegeben hat, muß es somit aufgehoben werden, ohne daß es noch eines näheren Eingehens auf die weiter von dem Kläger erhobenen Verfahrensrügen bedarf.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichen, muß der Rechtsstreit, soweit über ihn abschließend noch nicht entschieden ist, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

